

Merkblatt
über die Entrichtung der Versorgungsabgabe
für angestellte Rechtsanwälte

-Stand: 1. Januar 2026-

- I. Die Mitgliedschaft in der Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen beginnt mit dem Tag, mit dem die Kammermitgliedschaft beginnt (§ 6 der Satzung).
- II. Angestellte Rechtsanwälte können sich zugunsten der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen von der Pflichtmitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung Bund befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), sofern sie als Rechtsanwalt tätig sind.
- III. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über unsere Homepage www.hrav.de unter der Rubrik „Elektronisches Befreiungsverfahren“ zu stellen. Wird der Befreiungsantrag innerhalb von **drei Monaten** nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit oder drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen gestellt, wirkt die Befreiung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder vom Beginn der Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen an, sonst vom Eingang des Antrages (§ 6 Abs. 4 SGB VI). Sollte der Antrag nicht innerhalb der 3-Monats-Frist elektronisch gestellt werden, machen wir ergänzend darauf aufmerksam, dass für den Zeitraum ab Mitgliedschaftsbeginn bis Antragseingang zusätzlich zur Beitragspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Beitragsverpflichtung in der HRAV besteht.
- IV. Die Befreiung bzw. Teilbefreiung von der Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen richtet sich nach § 8 der Satzung. Der Antrag ist formlos unter Nachweis des entsprechenden Befreiungstatbestandes innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen schriftlich an die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen zu stellen (§ 8 Abs. 2 der Satzung). Die Teilbefreiung in der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen führt zu einer zusätzlichen Beitragsbelastung gem. § 26 der Satzung, sofern der in diesem Zusammenhang mit zu übersende Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung Bund mehr als 60 Beitragsmonate ausweist. Sollten keine 60 Beitragsmonate erzielt worden sein und das Bruttoeinkommen bzw. Bruttoarbeitsentgelt die jährliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten, kann eine Beitragsfreistellung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für den Zeitraum der Teilbefreiung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung beantragt werden.

Zahlung der Versorgungsabgabe bei Befreiung von
der Angestelltenversicherungspflicht

Bitte erkundigen Sie sich zuerst, ob der Arbeitnehmeranteil im Abzugsverfahren von Ihrem Arbeitgeber einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil mittels einer Beitragsnachweisung an die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen überwiesen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir mit dem Personalbüro Rücksprache zu halten, ob künftig von diesem Verfahren im Interesse aller Beteiligten Gebrauch gemacht werden kann.

Die Beitragshöhe richtet sich nach Ihrem rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelt, welches durch das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren (DEÜV) der HRAV übermittelt wird. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Sie als Mitglied der HRAV weiterhin als Beitragsverpflichteter gegenüber der HRAV gelten.

Wenn die Überweisung durch Ihren Arbeitgeber aus irgendwelchen Gründen nicht in Frage kommt, wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausgezahlt und ist direkt auf unser Konto unter Angabe der Mitgliedsnummer zu überweisen. Die Überweisung kann erfolgen (Berechnungsweise s. Folgeseite):

- 1) durch Ihre monatliche Überweisung
- 2) durch Ihren monatlichen Dauerauftrag oder
- 3) mittels Lastschriftverfahren, indem Sie uns das beigefügte SEPA-Basis-Lastschriftmandat zurücksenden.

Im letzteren Fall müssten Sie uns bei Änderungen Ihrer Bankverbindung sofort in Kenntnis setzen, da nicht eingelöste Lastschriften Kosten verursachen, die wir Ihnen berechnen müssen. Wenn Sie sich bei schwankendem Gehalt für dieses Verfahren entschließen, so bitten wir zu beachten, dass wir nur Beiträge entsprechend Ihrer Anfangsvergütung anfordern können. Die entsprechenden Differenzbeträge müssten wir jeweils nach Erhalt der elektronischen Meldung Ihres Arbeitgebers nachfordern bzw. erstatten.

Berechnung der abzuführenden Versorgungsabgaben

Bei der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen beträgt entsprechend den Bestimmungen für die Angestelltenversicherung der Beitragssatz ab 1. Januar 2026 18,6 % des beitragspflichtigen Entgelts. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt ab 1. Januar 2026 monatlich 8.450,00 €.

Wenn Ihr sozialversicherungspflichtiges monatliches Entgelt 8.450,00 € und mehr beträgt, sind Versorgungsabgaben von monatlich 1.571,70 € ab 1. Januar 2026 zu entrichten, wovon Ihr jeweiliger Arbeitgeber die Hälfte zu tragen hat.

Sofern Ihr rentenversicherungspflichtiges Entgelt unter 8.450,00 € liegt, sind ab 1. Januar 2026 18,6 % davon als Versorgungsabgabe zu entrichten. Sollte Ihr Arbeitgeber die Versorgungsabgabe nicht für Sie an die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen abführen, wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausbezahlt. Diesen Betrag müssen Sie dann verdoppeln und an uns abführen.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, sich bei schwankendem Gehalt zweckmäßigerweise nur nach Ihrer Gehaltsabrechnung zu richten.

Vergessen Sie nicht, bei Ihrer Überweisung die Mitgliedsnummer anzugeben!

Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit haben, leisten während dieser Zeit Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit zu gewährt sind. Bitte weisen Sie bei Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit die für Sie zuständige Agentur für Arbeit darauf hin, dass Sie in der HRAV gesetzlich versichert sind.

Bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel teilen Sie uns bitte **unbedingt** Ihre neue Anschrift mit. Unnötige Kosten für Adressnachforschung können dadurch vermieden werden.

Sobald Sie zusätzliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, dürfen wir gem. § 36 der Satzung mit Mitteilung bitten.

Viele weitere und nützliche Informationen finden Sie auch auf der Homepage der HRAV unter:

<http://www.hrav.de>

Unsere Bankverbindung:

Oldenburgische Landesbank
DE70 2902 0000 4811 9762 00
BIC: NEELDE22

Gilt nur für angestellte Rechtsanwälte

(Absender)

, den

An die
Hanseatische
Rechtsanwaltsversorgung Bremen
Postfach 11 53

29201 Celle

Mitgliedsnummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit teile ich mit, dass ich eine Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht elektronisch am _____ beantragt habe.

Mein Bruttoarbeitsentgelt beträgt monatlich _____ €.

Mit freundlichen Grüßen

(Stempel/Unterschrift)

----- **ODER** -----

Hiermit teile ich mit, dass ich keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt habe. Ich beantrage die Teilbefreiung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung.

Ich leiste gem. § 26 Abs. 1 der Satzung einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe von 1/10 des Höchstbeitrages gem. § 157-160 SGB VI.

Ich beantrage gem. § 26 Abs. 1 der Satzung die Zahlung eines besonderen Versorgungsbeitrages

in Höhe von 2/10 des Höchstbeitrages gem. § 157-160 SGB VI.

in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrages gem. § 157-160 SGB VI.

in Höhe von 4/10 des Höchstbeitrages gem. § 157-160 SGB VI.

Ich beantrage gem. § 26 Abs. 2 der Satzung eine Beitragsermäßigung/-freistellung.
Mein Bruttoarbeitsentgelt beträgt gem. des anliegenden Verdienstnachweises monatlich _____ €.

Bitte beachten: Dem Antrag gem. § 26 Abs. 2 der Satzung ist ein Nachweis für Ihre Versicherungszeiten (Beitragsmonate) in der Deutschen Rentenversicherung Bund beizufügen. Bitte übersenden Sie uns einen aktuellen Versicherungsverlauf sowie eine Wartezeitauskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Mit freundlichen Grüßen

(Stempel/Unterschrift)

